

Anlage zur Einladung der Mitgliederversammlung am 06.06.2011

Auf Grundlage der gültigen Satzung vom 27.04.2005 wird der Mitgliederversammlung eine neue Satzung vorgeschlagen, die damit auch der seit 2009 verbindlichen Mustersatzung des Staatsministeriums der Finanzen im Freistaat Sachsen entsprechen soll.

Durch Anpassung an die Mustersatzung ändern sich die Nummerierung der Paragraphen sowie die Reihenfolge und die Zuordnung von Absätzen und Sätzen zu den bisherigen Paragraphen.

Diese, im Folgenden nicht genannten Abschnitte behalten ihren gleich bleibenden Wortlaut bei.

Den vollständigen Wortlaut der vorgeschlagenen neuen Fassung finden Sie zu Ihrer Information im Internet unter www.nathanaelgemeinde.de > Förderkreis > Aktuelles

Auf Wunsch erhalten Sie ihn gern auch schriftlich von uns.

Folgende inhaltliche Änderungen unserer gültigen Satzung werden vorgeschlagen:

§ 8 Vorstand, Abs. 4

bisherige Fassung:

4. Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

vorgeschlagene Neufassung:

4. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Die Formulierung „auf jeweils zwei Jahre“ entfällt.

§ 9 Mitgliederversammlung, Abs. 4

bisherige Fassung:

4. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstandsvorsitzende mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie unter Beifügung einer (vorläufigen) Tagesordnung ein. Auf Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

vorgeschlagene Neufassung:

4. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstandsvorsitzende mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie unter Beifügung einer (vorläufigen) Tagesordnung ein. Auf Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Die Einladung erfolgt in Textform und wird an die letzte E-Mail-Adresse, Postadresse oder Telefaxnummer, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat, versandt.

§ 9 Mitgliederversammlung, Abs. 6

bisherige Fassung:

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die daraufhin anberaumte neue Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

vorgeschlagene Neufassung:

6. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9 Mitgliederversammlung, Abs. 8

bisherige Fassung:

8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer.

vorgeschlagene Neufassung:

8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.

Die Formulierung „für die Dauer von zwei Jahren“ entfällt.